

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 07/2017

27. Jahrgang

21. April 2017

Inhaltsverzeichnis

- 21 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Wahlbekanntmachung
hier: Landtagswahl am 14. Mai 2017

- 22 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

- 23 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Zustellung eines Schriftstücks der
Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben,
an Herrn Dennis Dean Link

21

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Wahlbekanntmachung

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Kreisstadt Mettmann gehört zu den Wahlkreisen 37 Mettmann II und 39 Mettmann IV.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. April 2017 bis 23. April 2017 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Durchführung der Briefwahl sind fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, zusammen.

Die jeweiligen Stimmbezirke befinden sich:

5010	Kreissparkasse Jubiläumsplatz 7
5020	Goldberger Straße 30 (Räumlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv)
5030	Berufsschule Koenneckestraße 25
5040	Gemeinschaftsgrundschule Gruitener Straße 14
5050	Caritas Altenstift -Festsaal- , Schumannstraße 2
5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13
5071	Kreissparkasse Eidamshäuser Straße 35a
5072	Advent-Wohlfahrtswerk Seniorenheim Neandertal, Talstraße 189
5080	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
5090	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
5100	Evang. Kindergarten – Familienzentrum – Am Laubacher Feld
5110	Trägerverein Johanneshaus e.V., Düsseldorfer Straße 154
5120	Kreissparkasse Stübbehäuser Straße 1
5130	Carl-Fuhlrott-Realschule Goethestraße 33
5140	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5150	Kindergarten Teichstraße 21
5160	Städt. Kinder- und Familienzentrum Kirchendelle, Kirchendeller Weg 101
5170	Astrid-Lindgren-Schule Spessartstraße 2-4
5180	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5190	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2-4
5200	Städt. Kindergarten Obschwarzbach, Schlesienstraße 18a
Briefwahl- lokale I bis V	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch persönlich bis 18.00 Uhr bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 21. April 2017

Der Bürgermeister

gez.

Thomas Dinkelmann

22

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW**

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in Krefeld - ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW - wird Arbeiten für die **geowissenschaftliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	April – Dezember 2017
Kreis	Mettmann
Stadt/Gemeinde/Kreis	Mettmann

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 2 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) auch ohne vorherige Anmeldung berechtigt zum Betreten von Grundstücken, zur Vornahme von Untersuchungsarbeiten sowie zum Zutritt zu Erdaufschlüssen wie Aufgrabungen, Abgrabungen und Steinbrüchen. Sie legitimieren sich hierbei durch Dienstaussweise.

Diese geologische Bestandsaufnahme des Untergrundes ist Teil landesweiter Untersuchungen. Die gewonnenen Daten werden ausgewertet und in die Fachinformationssysteme Geologische Karte, Hydrogeologische Karte und Rohstoffgeologische Karte eingearbeitet. Sie stehen als Grundlageninformation für zukünftige Planungen zur Verfügung und geben Auskunft über den Aufbau, die Zusammensetzung, die Eigenschaften und das Verhalten des Untergrundes.

Im Rahmen der Kartierarbeiten sind kleine Handbohrungen notwendig. In Ausnahmefällen müssen Sondierbohrungen bis zu 30 m Tiefe durchgeführt werden. Wenn Privatgrundstücke für diese Sondierbohrungen in Anspruch genommen werden sollen, werden die Eigentümer rechtzeitig informiert. Dabei wird auf privatwirtschaftliche Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke Rücksicht genommen. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

23

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über die
öffentliche Zustellung eines Schriftstücks
der Stadtverwaltung Mettmann, Sachgebiet steuern und Grundabgaben,
an Herrn Dennis Dean Link**

**Herrn
Dennis Dean Link,**

zuletzt bekannte Anschrift:

**Hasseler Straße 73,
40822 Mettmann**

wird hiermit der Bescheid der Stadt Mettmann vom 21.11.2016, Sachgebiet Steuern und Grundabgaben, Kassenzeichen: 20.27833.0 gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden.

Das Schriftstück kann von dem Obengenannten bei der Stadtverwaltung Mettmann, Neanderstraße 85, Zimmer 223, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Mettmann, den 11.04.2017

Im Auftrag

gez.
Mouseck